



Fachabteilung 18C
Tel.: (0316) 877-3016
Fax: (0316) 877-4226
E-Mail: fa18c@stmk.gv.at

→ Straßenerhaltungsdienst



Vertragsbestandteile für Kommerzwerbung auf Landesstraßengrund

Allgemeine (rechtliche) Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Punkte:

1. eine Abänderung oder Verlegung der hergestellten Werbeanlagen bei Neu- und Ausbau, Sanierung oder Verlegung der Straße auf Verlangen des LANDES auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Werbeanlagen auf den genutzten Straßengrund entstehen oder dem LAND durch Ansprüche Dritter erwachsen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf den Vertragsgegenstand als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung und für die vom LAND (Landesstraßenverwaltung) ebenfalls notwendig erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf Straßengrund.
3. die Aufwendungen des LANDES zur Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen selbst zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Bauwerke erforderlich sind.
4. während der Dauer der Laufzeit dieses Vertrages bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder Neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, im Vorhinein das LAND schriftlich über Art und Umfang jeglicher Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim Firmenbuch die dort namhaft zu machenden Daten auch dem LAND schriftlich mitgeteilt werden.
5. eventuellen **Rechtsnachfolgern** alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag unaufgefordert rechtswirksam zu überbinden und den Rechtsnachfolger dem LAND längstens 4 Wochen nach Rechtsübergabe schriftlich bekannt zu geben. (Gem. § 54 Abs. 2 Landesstraßenverwaltungsgesetz besteht zudem ein gesetzlicher Rechtsübergang dieser Vereinbarung mit folgendem Inhalt: „Die mit der Bewilligung zur Straßenbenützung verbundenen Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Benützer der Liegenschaft oder Anlage, zu deren Gunsten sie erteilt wurde, über“).
6. Wenn für die Stromzuleitung Landesstraßengrund benützt wird, bei dem jeweiligen Referat Straßenbau der betroffenen Baubezirksleitung um Erteilung einer Sondernutzungsbewilligung gem. § 54 LSTVG 3fach plangemäß ansuchen.
7. Vor Beginn der Arbeiten ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Kontakt aufzunehmen.

Aufschiebende Bedingungen

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, **vor Beginn der Arbeiten auf Straßengrund:**

1. die straßenpolizeiliche Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen;
2. die Baubewilligung von der zuständigen Baubehörde ist der FA18C vorzulegen.
3. das Einvernehmen mit anderen Nutzungsberechtigten und Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an Kabeln, Leitungen und Drainagen zu vermeiden;
4. beim zuständigen Vermessungsamt anzufragen, ob im betreffenden Abschnitt Vermessungszeichen vorhanden sind; sind Vermessungszeichen vorhanden, ist von ihm ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen zu beauftragen, allfällig vorhandene Grenzsteine zu sichern. Eine Versetzung der Grenzsteine darf nur durch den beauftragten Konsulenten im Beisein eines zuständigen Vertreters des Referates Straßenbau der Baubezirksleitung vorgenommen werden. Beschädigte oder in Verlust geratene Grenzsteine sind ebenfalls durch den Konsulenten aufgrund der vorhandenen Katasterunterlagen wiederherzustellen.
5. Eine statische Berechnung wird vor Baubeginn der FA18C vorgelegt.

Technische Bedingungen

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Punkte:

1. Die Bauarbeiten auf allfällige Straßenbaumaßnahmen abzustimmen.
2. Die Aufgrabung erst durchzuführen, wenn alle Voraussetzungen für den Einbau der Anlagen und die Wiederverfüllung gegeben sind. Die Aufgrabungen werden nicht länger offen gehalten, als es für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendig ist. Nach Verlegen der Einbauten wird die Verfüllung und die Wiederherstellung der Baugrube unverzüglich in Angriff genommen und zum Abschluss gebracht;
1. zur Fertigstellung der Arbeiten im Bereiche des Straßengrundes innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Zustellung der baurechtlichen Genehmigung.

Rechte des Landes

1. Bei **Nichteinhaltung** der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes laut Punkt III und bei Nichteinhaltung zumindest einer der Verpflichtungen unter den Punkten V und VII ist das LAND nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten für diese Arbeiten vorbehaltlos anzuerkennen und zu entrichten und damit das LAND schad- und klaglos zu halten.
2. Bei Gefahr ist das LAND jederzeit berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu setzen, die bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Bau- und Geländezustandes führen können. Diese können ohne schriftliche Aufforderung und ohne Gewährung einer Nachfrist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entweder durch das LAND selbst durchgeführt oder veranlasst werden.

Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch ihn beauftragte Personen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

2. Das LAND übernimmt keine wie immer geartete Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Bestandes oder Betriebes der vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Einrichtungen, die durch den Straßenverkehr oder durch ein sach- und fachgerechtes Verhalten bei Arbeiten der Landesstraßenverwaltung bzw. der damit Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen (z.B. durch Erhaltungsmaßnahmen oder sonstige Bautätigkeiten wie Um-Neu- oder Ausbau der Straße) verursacht wird.
3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Folgeschäden wie Einnahmementgang aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des LANDES.

Nebenabreden (für Änderungen etc.)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabenden Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen udgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Die Vertragsteile halten fest, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Kostentragung

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Die Durchführung der Vergebührung obliegt dem Land.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich weiters, alle Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes Steiermark gegen Dritte bzw. gegen das Land Steiermark durch Dritte verbundenen sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Nutzungsberechtigten verursacht wurde und dem Land Steiermark gegebenenfalls in einem solchen Rechtsstreit zur Seite zu stehen.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, alle Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen, die dem Land Steiermark durch die Behebung bzw. Vermeidung von Schäden (auch bei betroffenen Dritten) entstehen, sofern der diesbezügliche Anlass durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Nutzungsberechtigten verursacht wurde, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen.